

Besonderer Hinweis zu **Grabstätten am Baum und Gemeinschaftsgrabanlage**

Bitte prüfen Sie die Entscheidung für die oben genannten Grabarten und die damit verbundene Gestaltung eingehend, denn als Nutzungsberchtigte/r binden Sie sich bzw. Ihre Nachkommen für 20 bzw. 25 Jahre an diese Entscheidung.

Und diese hat folgende Konsequenzen:

Gemäß § 29 (12) Friedhofsordnung (FO) ist das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o.ä. nur im Rahmen der Beisetzung gestattet. Im weiteren Verlauf der Nutzung der Grabstätte ist es untersagt, jeglichen Grabschmuck abzulegen. Vor allem Kerzen (Grablichter), auch in Grablaternen, sind hier nicht gestattet.

Absatz 13 des § 29 (FO) besagt, dass es untersagt ist, den Bereich der Grabstätten am Baum oder Gemeinschaftsgrabanlage zu bearbeiten, zu schmücken, in sonstiger Weise zu verändern oder Grabbeete anzulegen.

§29 (15) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde Gründau.

Anlassbezogen duldet die Gemeinde zu bestimmen Daten wie Geburtstag oder Todestag des Verstorbenen, dass eine Blume auf die Grabplatte gelegt wird. Diese ist allerdings wieder selbstständig zu entfernen.

Grabschmuck, Grablichter, Vasen, Anpflanzungen und Ähnliches am Baum oder am der Gemeinschaftsgrabanlage sind unzulässig und werden durch die Gemeinde entfernt.

Für entfernte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Gründau keine Haftung.

Ich habe die vorstehenden Gestaltungsvorschriften zu Grabstätten am Baum oder der Gemeinschaftsgrabanlage zur Kenntnis genommen und werde diese beachten.

Name des Verstorbenen: _____

Name des Nutzungsberchtigten: _____

Gründau, den _____

Unterschrift Nutzungsberchtigter